



Anzeige gem. § 49 WHG, Art. 30 BayWG für Brunnenbohrungen zur Bewässerung

Bohrungen für die Erstellung von Brunnen sind gem. § 49 WHG, Art. 30 BayWG bei der Kreisverwaltungsbehörde vor Beginn der Arbeiten anzuzeigen. Für die Bohrung zur Erstellung der Brunnenanlage und deren Betrieb ist i.d.R. eine wasserrechtliche Erlaubnis gem. §§ 8,10 WHG in Verbindung mit Art. 15 BayWG (beschränkte Erlaubnis) erforderlich.

Angaben zum Antragssteller	Bohr- und Brunnenbauunternehmer
Name, Vorname	Unternehmen
Straße, Haus-Nr.	
PLZ, Wohnort	
Telefon, Telefax	
E-Mail	

Verantwortlicher Bauleiter: _____

I. Angaben zur Qualifikation

Das ausführende Unternehmen ist im Besitz eines Zertifikats der Qualifikationsgruppe A / B nach DVGW W 120 bzw. DVGW W 120-1 oder einer vergleichbaren Qualifikation (Nachweis liegt als Anlage bei)

☐ Ja

☐ Nein

**Baubegleitende Abnahme nach Art. 61 BayWG
erforderlich!**

Fachbüro (Hydrogeolog. Büro / Ing.-Büro):

wird eingebunden

☐ zur Antragsstellung

☐ zur Bauleitung

☐ Sonstiges _____

Name des Fachbüros: _____

Straße: _____

PLZ, Ort: _____

Telefon, Telefax: _____

E-Mail: _____

II. Angaben zu der /den Bohrung /en

1. Anzahl der Bohrungen: _____

2. Lage: Topogr. Karte 1 : 25.000 Blatt: _____ Nr.: _____

Gemeinde _____

Gemarkung _____ Flur-Nr. _____

Rechtswert _____

Hochwert _____

Geländehöhe Bohransatzpunkt (m ü NHN): _____

3. Übersichtslageplan und Flurkarte liegen bei: ☐ ja ☐ nein, weil _____

4. Bohrverfahren _____ Bohrenddurchmesser (mm) _____

5. ggf. Spülungszusätze _____
(bei Spülbohrverfahren) _____

6. Besonderheiten oder Sonstiges _____

7. Geplante Teufe: _____ (m) Geländeoberkante (GOK) _____ (m ü NHN)
erwarteter Grundwasserspiegel (m u. GOK) _____

(Die Bohr- bzw. Ausbautiefe der Brunnen wird so gewählt, dass nur das erste, oberflächennahe Grundwasserstockwerk mit freiem Grundwasserspiegel erschlossen wird. Wird wider Erwarten das zweite Grundwasserstockwerk angebohrt, so ist unverzüglich die Kreisverwaltungsbehörde zu informieren und die weitere Verfahrensweise mit dieser Behörde und dem Wasserwirtschaftsamt abzustimmen).

8. Geplanter Ausbau des /r Brunnen /s
Ausbaudurchmesser _____ (mm Innendurchmesser)
Abdichtung von _____ bis _____ (m u. GOK)

9. Geplanter Bohrbeginn (Datum) _____ geplantes Bohrende (Datum) _____

(Die Kreisverwaltungsbehörde / das WWA ist vom genauen Zeitpunkt des Bohrbeginns mind. 1 Woche vorher zu informieren.)

10. Hydrogeologische Prognose – voraussichtliches Bohrprofil, Lage des Grundwasserspiegels und kurzer Erläuterung ist als Anlage beigefügt. **(streichen falls nicht zutreffend)**

(Die hydrogeologische Prognose ist von einem Fachbüro zu erstellen. In der Anlage sind Angaben zur Herkunft der Daten zu machen, wie z. B. geologische Karte, vorhandene repräsentative Bohrprofile, Auskünfte des zuständigen Wasserwirtschaftsamtes bzw. des Bayerischen Landesamtes für Umwelt).

11. Hydrogeologisches Fachgutachten ist als Anlage beigefügt **(streichen falls nicht zutreffend)**

(Das hydrogeologische Fachgutachten analysiert und bewertet das voraussichtliche Bohrprofil, die Lage des Grundwasserspiegels, das zu erwartende Grundwasserdargebot usw. ausführlich.

12. ggf. Umliegende Grundwassernutzungen **und** Wasserschutzgebiete:

☐ keine vorhanden*

☐ vorhanden* (Angaben zu Art und Lage): _____

13. ggf. Untergrundkontaminationen:

☐ keine vorhanden*

☐ vorhanden* (Angaben zu Art und Lage): _____

(*zu 12. und 13.: Datenquellen z. B. Befragung Gemeinde, Wasserwirtschaftsamt, Kreisverwaltungsbehörde, Bayerisches Landesamt für Umwelt)

III. Erklärung

Der Antragsteller und das Bohrunternehmen verpflichten sich, nicht von den in der Anzeige/Erlaubnis angegebenen Größenordnungen und Verfahrensweisen abzuweichen und garantieren bei der Durchführung der Arbeiten den anerkannten Stand der Technik einzuhalten, um insbesondere negative Beeinträchtigungen des Untergrundes und/oder des Grundwassers nachhaltig zu vermeiden.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass die hier gemachten Angaben und eingereichten Unterlagen nach Anforderung durch das Wasserwirtschaftsamt bzw. durch die Kreisverwaltungsbehörde zu ergänzen sind, soweit dies zur Beurteilung erforderlich ist.

Bei notwendigen Abweichungen vom Bohrprogramm, wesentlichen Abweichungen von der in der Anzeige/Erlaubnis angegebenen geologischen Schichtenfolge bzw. den erwarteten Grundwasserverhältnissen und bei auftretenden Störungen während des Arbeitsablaufes ist die Kreisverwaltungsbehörde bzw. das Wasserwirtschaftsamt unverzüglich zu verständigen.

Die Fertigstellung teilt der Antragsteller der Kreisverwaltungsbehörde / Wasserwirtschaftsamt Landshut spätestens vier Wochen nach Abschluss der Bauarbeiten mit. Der Auftragssteller verpflichtet sich, nach Abschluss der Bohrarbeiten der Kreisverwaltungsbehörde und dem

Wasserwirtschaftsamt Landshut folgende Unterlagen ohne weitere Aufforderung zu liefern:

- Unterlagen gem. Merkblatt z. Antragsstellung BEWÄSSERUNGSBRUNNEN
- Antragsformular Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis für das zutage Fördern von Grundwasser zur Bewässerung mit den unter Punkt VIII genannten Unterlagen

Alle Unterlagen sind ausschließlich gesammelt in 4-facher Ausfertigung vorzulegen.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass eine Genehmigung für die Entnahme von Grundwasser nur erteilt werden kann, wenn die Nutzung von Oberflächenwasser nicht möglich ist.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass aus einer späteren eventuellen Genehmigung für den Betrieb der Anlage kein Anspruch auf Wasser in einer bestimmten Menge oder Qualität erwächst.

Dem Antragsteller ist bekannt, dass er für Schäden, die durch unsachgemäßen Bau oder Betrieb der Anlage hervorgerufen werden, haftet. Bei Eigentümerwechsel gehen alle Rechte und Pflichten auf den neuen Eigentümer über.

Antragssteller/in und Bohrunternehmer Fachbüro/Bauleitung (ggf.)

Ort, Datum

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift

Unterschrift, Stempel

Unterschrift, Stempel